

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS/Linke Liste

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363, 12/3423 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Entsprechend dem veränderten § 2 Nr. 5 AFG sind für den Bereich der beruflichen Bildung (§§ 33 bis 49), der Förderung der Arbeitsaufnahme (§§ 53 bis 55 a) sowie für die Regelungen von AB-Maßnahmen (§§ 91 bis 99) Mindestquoten und besondere Förderbedingungen vorzusehen.

Einzufügen sind jeweils folgende Formulierungen:

„Frauen sind bei den Maßnahmen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den registrierten Arbeitslosen zu berücksichtigen. Bei vergleichbarer Qualifikation sind Frauen so lange bevorzugt zu berücksichtigen, bis die Mindestquote erreicht ist.“

Bonn, den 14. Oktober 1992

Petra Bläss
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Eine Änderung des § 2 Nr. 5 AFG, wonach Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden sollen, hat zwangsläufig Folgen für eine Reihe weiterer Vorschriften im AFG. Um dem Grundsatz in § 2 Nr. 5 mehr Nachdruck zu verleihen, kommt es darauf an, daß die Bundesregierung so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorlegt, der für die Folgebereiche verbindliche Quotenregelungen vorsieht.

Dabei ist darauf zu achten, daß die registrierte Zahl der arbeitslosen Frauen nicht dem wirklichen Ausmaß weiblicher Erwerbslosigkeit entspricht. Viele Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitsverwaltung haben, melden sich nicht arbeitslos bzw. werden nicht als arbeitsuchend anerkannt. Aus diesen Gründen ist eine Mindestquote bei der Berücksichtigung von Frauen vorzusehen. Diese orientiert sich an der Zahl der registrierten Arbeitslosen.